

# Code of Conduct

---

Document Title	EMIR* Article	RTS** Article	Document Class
Code of Conduct	26, 33	5, 6, 7	Policy

\*EMIR = Verordnung (EU) 648/2012; \*\* RTS = Del. Verordnung (EU) 153/2013

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Unsere Grundwerte .....	4
3	Interessenkonflikte .....	5
4	Integrität.....	6
4.1.	Wirtschaftskriminelle Handlungen .....	6
4.2.	Bestechung und Geschenkkannahme.....	6
5	Umgang mit Daten und Informationen .....	7
5.1.	Datenschutz und Datensicherheit („need-to-know“).....	7
5.2.	Verbot von Insidergeschäften.....	7
6	Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance .....	8

## 1 Präambel

Der vorliegende Code of *Conduct* der CCP.A ist ein Verhaltenskodex, der von der Geschäftsführung der Central Counterparty Austria für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge CCP.A) beschlossen wurde und Bestandteil des Anstellungsverhältnisses bei der CCP.A ist. Er ist für alle Angestellten und Geschäftsführer der CCP.A (in der Folge Mitarbeiter) verbindlich. Der *Code of Conduct* soll gewährleisten, dass das Handeln der Mitarbeiter der CCP.A von Rechtmäßigkeit, Integrität, Verlässlichkeit, Respekt und Ehrlichkeit geprägt ist.

Die einwandfreie Abwicklung der Börsengeschäfte sowie die Ziele und Wünsche der Clearingmitglieder der CCP.A sowie deren Kunden stehen im Mittelpunkt aller Aktivitäten der CCP.A.

Abgesehen vom *Code of Conduct* sind die in Österreich geltenden Gesetze, Verordnungen und Regelungen einzuhalten. Weiters sind für die CCP.A gültige Regelwerke der Europäischen Union oder anderer nationaler und internationaler Organisationen zu respektieren und einzuhalten („Compliance“).

Neben dem *Code of Conduct* bestehen innerhalb der Compliance Organisation der CCP.A weitere essentielle Compliance Dokumente, welche für alle Mitarbeiter unmittelbare Geltung entfalten und befolgt werden müssen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die *Compliance Policy*, welche die im *Code of Conduct* enthaltenen Grundprinzipien konkretisiert und eine Art Compliance Handbuch darstellt, wie der *Code of Conduct* in der Praxis und im Geschäftsalltag umzusetzen ist.

Nach Art 33 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ("EMIR") ist die CCP.A verpflichtet, organisatorische und administrative Vorkehrungen zu treffen, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihr, einschließlich Managern, Beschäftigten oder anderer Personen, zu denen ein direktes oder indirektes Kontrollverhältnis oder eine enge Verbindung besteht, einerseits und ihren Clearingmitgliedern oder deren Kunden, soweit diese ihr bekannt sind, andererseits zu erkennen und zu regeln. Durch die nachfolgend näher beschriebenen Regelungen und Maßnahmen, die der Identifizierung, Vermeidung und Beilegung potentieller Interessenkonflikte dienen, soll diesem Erfordernis Rechnung getragen werden.

## 2 Unsere Grundwerte

### Integrität und Verantwortung

Wir richten uns stets nach den höchsten Integritätsstandards. Das Vertrauen unserer Stakeholder gewinnen wir durch integriertes Handeln, welches sich nach hohen Maßstäben bemisst. Es ist daher eine Anforderung, Verhaltensweisen und Taten zu unterlassen, die unvorteilhafte Auswirkungen auf die CCP.A, ihre Clearingmitglieder und deren Kunden, Geschäftspartner und/oder den Finanzmarkt haben.

Wir erfüllen unsere Verpflichtungen und übernehmen persönlich Verantwortung für unser Handeln.

Jeder Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Aufgaben dafür verantwortlich, dass er die relevanten Gesetze und Regularien kennt und einhält. Die CCP.A ergreift die notwendigen Maßnahmen, um dies sicherzustellen.

Wir erwarten von unseren Clearingmitgliedern und Geschäftspartnern, dass ihr Handeln im Einklang mit unseren hohen Standards und den gesetzlichen Anforderungen steht.

### Qualität

Der Qualitätsanspruch der CCP.A ist es, zuverlässige und hochwertige Dienstleistungen für unsere Clearingmitglieder und deren Kunden zu erbringen. Wir nehmen Anregungen und Beschwerden unserer Clearingmitglieder ernst, prüfen diese sorgfältig und bemühen uns, diese innerhalb kürzester Zeit zu lösen.

### Gegenseitiger Respekt

Die Geschäftsführung der CCP.A ist sich ihrer Vorbildwirkung bewusst und legt ihren Handlungen ein entsprechendes Werte- und Moralsystem zugrunde.

Wir gehen respektvoll miteinander um, achten die Würde und Fähigkeiten jedes einzelnen Mitarbeiters. Dies gilt auch im Außenverhältnis mit den Stakeholdern. In der CCP.A werden alle Mitarbeiter unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Familienstand, sexueller Orientierung und Behinderung gleich behandelt.

## Professionalität und Kundenorientierung

Wir entwickeln unsere Dienstleistungen und unser Know-How fortlaufend weiter und streben höchste Professionalität an. Risiken begegnen wir bewusst und umsichtig.

Die Mitarbeiter der CCP.A verstehen sich als Servicedienstleister, denen besondere Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Kapitalmarktinфраstruktur sowie eines funktionsfähigen Kapitalmarkts übertragen sind. Von der CCP.A abzuwickelnde Börsegeschäfte und an diese herangetragene Anliegen und Anfragen werden freundlich, rasch und kompetent erledigt. Wir stellen jederzeit sicher, dass die für die Mitgliederbeziehungen geltenden Geschäftsbedingungen und Maßnahmen jederzeit transparent und verständlich für die Mitglieder sind.

### **3 Interessenkonflikte**

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit besteht die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter der CCP.A in Situationen geraten, in denen ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen der CCP.A in Konflikt geraten oder geraten können. In solchen Fällen erwartet die CCP.A, dass ausschließlich im Interesse der CCP.A gehandelt wird.

Von den Mitarbeitern der CCP.A wird die Beachtung und Befolgung aller gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften und Weisungen, die Einhaltung der markt- und branchenüblichen Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung von Marktstandards und der Mitglieder- und Kundeninteressen erwartet. Die Mitarbeiter der CCP.A sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltensregeln zu beachten und jedweden Anschein unpassenden Verhaltens zu vermeiden. Dies soll der Vermeidung von Handlungsweisen und Interessenverflechtungen innerhalb und außerhalb der CCP.A dienen, die potentiell geeignet sind, die Interessen der CCP.A zu beeinträchtigen.

## 4 Integrität

### 4.1. Wirtschaftskriminelle Handlungen

Wir tolerieren keine betrügerischen Handlungen, wie Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug oder Diebstahl. Dabei ist es unerheblich, ob der Täter ein Mitarbeiter der CCP.A ist, oder jemand von außen einzuwirken versucht.

### 4.2. Bestechung und Geschenkkannahme

Die Annahme und Gewährung von Zuwendungen ist im geschäftlichen Verkehr üblich und **in angemessenem Umfang grundsätzlich auch zulässig**.

In diesem Sinne ist unseren Mitarbeitern die Annahme oder Gewährung kleinerer Aufmerksamkeiten (beispielsweise Notizblock oder Kugelschreiber) gestattet, wenn diese einen **kumulierten Gegenwert von EUR 100 (pro Geschäftspartner und Quartal) nicht überschreiten**. Essenseinladungen sollten ebenfalls den Wert von EUR 100 pro Person und Essen nicht überschreiten. Einladungen zu Veranstaltungen, bei denen der geschäftliche Anteil überwiegt, sind ebenso zulässig. Darüber hinaus darf kein Mitarbeiter direkt oder indirekt Bestechungsgelder jeglicher Art, einschließlich Bargeld, Sachgeschenke, Leistungen oder sonstige Geldwerte versprechen, anbieten, zahlen, fordern oder annehmen. Zahlungen und Vergünstigungen dieser Art können als Bestechung verstanden werden. Dies verstößt gegen geltende Gesetze und international anerkannte Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Jedenfalls **nicht akzeptabel** sind Zuwendungen, die Interessenkonflikte auslösen können, auch wenn sie wertmäßig unter der erlaubten Schwelle von EUR 100 liegen.

Wenn es für Mitarbeiter nicht möglich ist, eine den Rahmen des Gegenwerts von EUR 100 übersteigende Zuwendung abzulehnen, oder die Zulässigkeit einer Zuwendung oder Einladung nicht klar ist, so ist unverzüglich der Chief Compliance Officer zu informieren.

## 5 Umgang mit Daten und Informationen

### 5.1. Datenschutz und Datensicherheit („need-to-know“)

Bei der Durchführung der Aufgaben der CCP.A werden zahlreiche Daten generiert, darunter auch **vertrauliche Informationen** über Markttransaktionen, Clearingmitglieder und Clearingkunden. Bei der Erfassung, Verarbeitung und Behandlung dieser Daten sind von den Mitarbeitern der CCP.A die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (BGBl. I Nr. 165/1999 idgF – "DSG 2000") und ab 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung sowie das Datenschutzgesetz 2018 zu beachten. Clearingmitglieder und deren Kunden müssen sich bei allen Mitarbeitern der CCP.A auf einen sorgsamem Umgang mit dem Datenmaterial in Übereinstimmung mit geltendem Recht verlassen können. Ebenso unterliegen unternehmenseigene Schriftstücke, Informationen und Datenmaterial grundsätzlich einer vertraulichen Behandlung.

Die Mitarbeiter der CCP.A messen dem Datenschutz eine besondere Bedeutung bei. Sie sind daher aufgefordert, die erforderlichen Sicherheitsstandards sowohl im persönlichen Verkehr als auch in der elektronischen Kommunikation mit Dritten einzuhalten. Interviews, Vorträge und selbständige Veröffentlichungen über Geschäfte, Datenbestände und sonstige innerbetriebliche Angelegenheiten sind nur der Geschäftsführung und eigens dazu autorisierten Mitarbeitern gestattet.

### 5.2. Verbot von Insidergeschäften

Den Mitarbeitern der CCP.A sind Informationen zum Kapitalmarkt und zu Unternehmen zugänglich, die dritten Personen nicht zugänglich sind. Diese Informationen können **Insiderinformationen** nach den Bestimmungen des Börsegesetzes (BGBl. Nr. 555/1989 idgF – "BörseG") darstellen und sind von allen Mitarbeitern streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nicht mitgeteilt oder sonst zugänglich gemacht werden. Außerdem dürfen Mitarbeiter der CCP.A sich selbst oder Dritten durch Ausnutzung dieser Informationen keine Vorteile verschaffen. Die näheren Regelungen zum Umgang mit Insiderinformationen sind in der *Compliance Policy* der CCP.A enthalten, die für alle Mitarbeiter der CCP.A verbindlich sind.

## 6 Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance

In Übereinstimmung mit den Vorgaben von EMIR hat die CCP.A nachfolgende Vorkehrungen im Umgang mit und zur Bewältigung von potentiellen Interessenkonflikten getroffen:

1. Chief Compliance Officer (CCO): Die CCP.A hat eine permanente, wirksame und von anderen Funktionen der CCP.A unabhängig arbeitende Compliance Funktion eingerichtet und hält diese aufrecht. Es ist gewährleistet, dass der CCO über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt und zu allen für ihn relevanten Informationen Zugang hat. Bei der Einrichtung ihrer Compliance Funktion trägt die CCP.A der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Natur und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung.
2. Grundsätzliche Verhaltensweisen: Die Mitarbeiter der CCP.A sind sich der besonderen Verantwortung bewusst, die mit ihrer Tätigkeit für die CCP.A verbunden ist. Die Mitarbeiter der CCP.A bekennen sich dazu, ihre Tätigkeit zum Nutzen der CCP.A bestmöglich auszuüben und damit zum einwandfreien Funktionieren des Kapitalmarkts beizutragen. Dabei erfüllen sie die ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereiche und Aufgaben mit Engagement, Loyalität und unter Einhaltung der üblichen Berufsstandards.
3. Einhaltung von Gesetzen: Die Mitarbeiter der CCP.A erfüllen ihre Aufgaben professionell unter voller Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere den Vorgaben von EMIR. Hierfür informiert der Chief Compliance Officer sämtliche Mitarbeiter regelmäßig über Änderungen oder Neuerungen hinsichtlich zwingender Vorschriften für die CCP.A.
4. Gleichbehandlung: Im Verhältnis zu Clearingmitgliedern sowie deren Kunden werden von den Mitarbeitern der CCP.A keine wie immer gearteten, unsachlichen Bevorzugungen (insbesondere derer, die eine Aktionärsstellung bei den Eigentümern der CCP.A innehaben) oder Diskriminierungen geäußert, unterstützt oder geduldet. Jede sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung der Clearingmitglieder oder ihrer Kunden ist untersagt.
5. Umgang mit Kunden: Die Mitarbeiter der CCP.A erledigen ihre Aufgaben korrekt, kompetent und freundlich. Die Mitarbeiter der CCP.A sind stets bemüht die Clearingmitglieder bestmöglich zu beraten und zu unterstützen.



6. Interessenkonflikte: Zur Vermeidung von Konflikten zwischen privaten Interessen und den Interessen der CCP.A unterliegen die Mitarbeiter der CCP.A umfangreichen Anforderungen im Hinblick auf Geschenke, nebenberufliche Tätigkeiten sowie Mitarbeitergeschäfte. Darüber hinaus bestehen detaillierte Vorgaben zum Umgang mit Insiderinformationen wie auch mit Amtsträgern. Zur transparenten Bewältigung und Steuerung von potentiellen Interessenkonflikten wird vom Chief Compliance Officer ein vertrauliches *Konfliktregister* geführt. .
7. Datenschutz, Vertraulichkeit, Medienkontakte: Eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit setzt voraus, dass alle relevanten Informationen den erforderlichen Adressatenkreis erreichen. Die Mitarbeiter der CCP.A sind daher aufgefordert, sorgfältig zu entscheiden, wer mit welchen Informationen versorgt werden muss, um die erforderlichen Entscheidungen rasch und auf einer gesicherten Informationsbasis herbeizuführen. Bei der Weitergabe von Informationen ist auf die Einhaltung ausreichender Sicherheitsstandards und auf den Grad der erforderlichen Vertraulichkeit zu achten. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Schutz personenbezogener Daten zu. Detaillierte Regelungen zum Datenschutz sowie zur beruflichen Schweigepflicht der Mitarbeiter der CCP.A, einschließlich dem Umgang mit Medien, sind in der *Compliance Policy* sowie in der *Information Security Policy* der CCP.A enthalten, die für alle Mitarbeiter der CCP.A verbindlich sind.
8. Meldepflichten: Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Tätigkeit der CCP.A bei der Abwicklung der Börsengeschäfte und das Risikomanagement beeinflussen oder den Ruf der CCP.A schädigen, wurden in der Compliance Policy entsprechende Meldeverpflichtungen für die Mitarbeiter der CCP.A festgelegt.
9. Compliance Bericht: Der CCO erstellt regelmäßig und zumindest einmal jährlich einen Compliance Bericht die CCP.A betreffend. Dieser Bericht umfasst sowohl eine allgemeine aktuelle Darstellung der bei der CCP.A eingerichteten Verfahren zur Identifizierung, Vermeidung und Beilegung potentieller Interessenkonflikte als auch konkrete, in diesem Rahmen getroffenen Maßnahmen.

Abgesehen davon sind die Mitarbeiter der CCP.A zur Beachtung und Befolgung der oben erwähnten Compliance Regelungen der CCP.A sowie darüber hinaus ganz allgemein des zu ethischem, moralischem und professionellem Verhaltens verpflichtet.

*Der Code of Conduct* wurde dem Aufsichtsrat der CCP.A zur Information vorgelegt und ist allen Mitarbeitern der CCP.A mit dem Auftrag zur verbindlichen Einhaltung zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus steht er dauerhaft auf der Homepage der CCP.A unter [www.ccpa.at](http://www.ccpa.at) als Download zur Verfügung.

*Wien, im März 2018*

---

Wolfgang Aubrunner

**Mitglied der Geschäftsführung**

---

Mag. Regina Melzer

**Mitglied der Geschäftsführung**